

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadtwerke Baden-Baden

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Baden-Baden beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister bzw. aus dem für den Eigenbetrieb zuständigen Beigeordneten als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern, die vom Gemeinderat bestellt sind.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2022 beschlossen. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 25.05.2022

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.